

Synopse der „Dienstanweisung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse“ vom 01.01.2002 und der neuen „Dienstanweisung der Stadt Bremerhaven über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen“ (Entwurf)

Die anliegende Übersicht enthält eine Gegenüberstellung der zu den einzelnen Punkten der bisher gültigen Dienstanweisung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse vom 01.01.2002 vorgenommenen Änderungen (**Fettschrift**).

Erläuterungen werden *kursiv* dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass in die aktualisierte Dienstanweisung weitere Punkte mit aufgenommen wurden, die in der Übersicht aus Vereinfachungsgründen nicht mit aufgeführt sind. Das sind folgende:

- Unter der Nr. 1.2 „Sonstiges“ wird darauf hingewiesen, dass die in dieser Dienstanweisung bei den personenbezogenen Ausführungen gewählte männliche Sprachform auch für die weibliche Sprachform gilt.
- Die Begriffe Stundung, Niederschlagung und Erlass werden erläutert. Ebenso werden die jeweiligen Voraussetzungen und das jeweilige Verfahren umfassend dargestellt, vgl. hierzu die Nummern 2.1, 2.2, 2.2.1, 2.2.2, 2.4, 3.1, 3.2, 3.3, 4.1, 4.2 und 4.3.
- Unter der Nr. 2.3 „Zinsen“ wird auf die Verzinsung der gestundeten Beträge eingegangen, auch, wann von einer Erhebung der Zinsen abgesehen werden kann.
- Unter der Nr. 5 „Eingaben im Finanzprogramm“ wird auf die Erfassung der Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse im Finanzprogramm hingewiesen.

Diesbezüglich wird auf den Entwurf der Dienstanweisung der Stadt Bremerhaven über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen verwiesen.

<p>2.2 bis zu 51.000 € über einen Zeitraum von 18 Monaten bzw. bis zu 26.000 € über einen Zeitraum von 3 Jahren</p> <p>Stadtkämmerer bzw. Vertreter</p>		<p>- der Leiter der Steuerabteilung innerhalb der Stadtkämmerei</p> <p>Stadtkämmerer bzw. Vertreter</p> <p>- bis zu 50.000 EUR mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten bzw. bis zu 10.000 EUR mit einer Stundungsdauer bis zu 3 Jahren</p>
<p>3. Niederschlagungen</p> <p>Beträge:</p> <p>3.1 bis zu 26.000 €</p> <p><i>(bisher ohne Differenzierung zwischen befristeter und unbefristeter Niederschlagung)</i></p> <p>Berechtigte:</p> <p>alle Amtsleiter für ihre Geschäftsbereiche sowie Leiter der Wirtschaftsabteilung der Ortspolizeibehörde</p>		<p>3.4 Zuständigkeit (zu 3. Niederschlagung)</p> <p>Bei Niederschlagungen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung ist die Einwilligung des Magistrats einzuholen.</p> <p>Fälle von erheblicher finanzieller Bedeutung sind gegeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beträge über 50.000 EUR befristet niedergeschlagen oder - Beträge über 20.000 EUR unbefristet niedergeschlagen werden sollen. <p>Zur Niederschlagung von Einzelansprüchen werden ermächtigt:</p> <p>Beträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 10.000 EUR bei befristeten Niederschlagungen und bis zu 5.000 EUR bei unbefristeten Niederschlagungen <p>Berechtigte:</p> <p>alle Amts- und Betriebsleiter für ihre Geschäftsbereiche sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Leiter für Wirtschaftsangelegenheiten innerhalb des Führungsstabes der Ortspolizeibehörde - der Leiter der Steuerabteilung innerhalb der Stadtkämmerei

<p>3.2 bis zu 51.000 €</p> <p><i>(bisher ohne Differenzierung zwischen befristeter und unbefristeter Niederschlagung)</i></p>	<p><i>(Die Ebene „Zuständiger Dezernent, Betriebsausschussvorsitzender“ gab es bisher nicht.)</i></p>		<ul style="list-style-type: none"> - bis zu 25.000 EUR bei befristeten Niederschlagungen und bis zu 10.000 EUR bei unbefristeten Niederschlagungen - bis zu 50.000 EUR bei befristeten Niederschlagungen und bis zu 20.000 EUR bei unbefristeten Niederschlagungen 	<p>zuständiger Dezernent, Betriebsausschussvorsitzender</p> <p>Stadtkämmerer bzw. Vertreter</p>
<p>4. Erlasse</p> <p>Beträge:</p> <p>4.1 bis zu 5.000 €</p>			<p>4.4 Zuständigkeit (zu 4. Erlass)</p> <p>Bei Erlassen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung ist die Einwilligung des Magistrats einzuholen.</p> <p>Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn Beträge von mehr als 10.000 EUR erlassen werden sollen.</p> <p>Zum Erlass von Einzelansprüchen werden ermächtigt:</p> <p>Beträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 5.000 EUR 	<p>Berechtigte:</p> <p>alle Amts- und Betriebsleiter für ihre Geschäftsbereiche sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Leiter für Wirtschaftsangelegenheiten innerhalb des Führungsstabes der Ortspolizeibehörde - der Leiter der Steuerabteilung innerhalb der Stadtkämmerei

<p>4.2 bis zu 10.000 €</p> <p>Stadtkämmerer bzw. Vertreter</p>		<p>- bis zu 10.000 EUR</p> <p>Stadtkämmerer bzw. Vertreter</p>
<p>5. Sonderregelung für den Amtsbereich <u>„Amt für Bauförderung“</u></p> <p>Stundungen Über Stundungen in Wohngeldangelegenheiten bis zu einer Höhe von 5.000 € und bis zu einer Stundungsdauer von einem Jahr entscheiden die stellvertretenden Abteilungsleiter/innen des Amtes für Bauförderung.</p> <p>Bei Beträgen, die über 5.000 € und über eine Stundungsdauer von einem Jahr hinausgehen, ist das Einverständnis des Abteilungsleiters einzuholen.</p> <p>Niederschlagungen und Erlasse</p> <p>Über befristete und unbefristete Niederschlagungen und Erlasse in Wohngeldangelegenheiten entscheidet der Leiter des Amtes für Bauförderung bzw. dessen Vertreter.</p>		<p><i>Das Amt für Bauförderung gibt es schon seit dem Jahr 2006 nicht mehr. Die Wohngeldangelegenheiten werden jetzt in der Abteilung „Wohnungsförderung“ des Sozialamtes bearbeitet. Da die Zahlungen direkt über Bremen getätigt werden und es hinsichtlich der Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse in diesem Bereich Sonderregelungen gibt, entfällt dieser Punkt in der neuen Dienstanweisung. Unter der Nr. 1.1 „Regelungs- und Geltungsbereich“ der neuen Dienstanweisung wird u. a. darauf hingewiesen, dass die Dienstanweisung <u>nicht</u> gilt, soweit andere Rechtsnormen eine Regelung über Stundung, Niederschlagung und Erlass treffen.</i></p>
<p>6. Bei Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen von grundsätzlicher Bedeutung sowie in allen von der Delegation nicht betroffenen Fällen ist die Einwilligung des Magistrats einzuholen.</p> <p>Von einer grundsätzlichen Bedeutung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann.</p>		<p><i>Die Erforderlichkeit der Einwilligung des Magistrats wird jetzt jeweils bei der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses der Delegation vorangestellt. Weiterhin wird neben der grundsätzlichen Bedeutung die erhebliche finanzielle Bedeutung laut VV zu § 59 LHO mit aufgenommen und dargestellt, wann diese jeweils gegeben ist, s. o. unter 2.5, 3.4 und 4.4 „Zuständigkeit“.</i></p>
<p>7. Vor jedem Erlass von Ansprüchen ist die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes einzuholen.</p>		<p><i>Dieser Punkt wird zukünftig unter der Nr. 4.3 „Verfahren“ (zu 4. Erlass) der neuen Dienstanweisung mit aufgeführt:</i></p> <p><i>„Vor jedem Erlass von Ansprüchen nach § 59 LHO bzw. § 227 AO und § 25 BremGebBeitrG ist die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes einzuholen (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Ortsgesetzes über die</i></p>

	Rechnungsprüfung in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Rechnungsprüfungsordnung)).“
8. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus § 59 LHO und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.	<p><i>Der Regelungs- und Geltungsbereich wird jetzt unter der Nr. 1.1 der neuen Dienstanweisung umfassend dargestellt. Aufgenommen wurden die für Steuerforderungen bestehenden Regelungen in der Abgabenordnung und die Forderungen nach dem Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG):</i></p> <p>1.1 Regelungs- und Geltungsbereich</p> <p>Die Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung und Erlass) ist im § 59 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und in den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften geregelt. Für Steuerforderungen bestehen entsprechende Regelungen in der Abgabenordnung (AO), die aufgrund der Bestimmungen des Bremischen Abgabengesetzes Anwendung finden. Weiterhin gelten für Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen) und Beiträge die Regelungen des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG). Die Regelungen in dieser Dienstanweisung sollen die rechtlichen Bestimmungen konkretisieren und zu einer einheitlichen Verfahrensweise bei der Bearbeitung führen.</p> <p>Forderungen im Sinne dieser Dienstanweisung sind sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Ansprüche (Geldforderungen) der Stadt Bremerhaven.</p> <p>Diese Dienstanweisung gilt für alle Organisationseinheiten. Organisationseinheiten im Sinne dieser Dienstanweisung sind Referate, Ämter, Amtsstellen und nachgeordnete Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätten und Schulen) sowie Betriebe nach § 26 LHO.</p> <p>Sie gilt nicht, soweit andere Rechtsnormen eine Regelung über Stundung, Niederschlagung und Erlass treffen oder ihr vertragsrechtliche Vereinbarungen entgegenstehen.</p>

<p>9. Nach Abschluss des Haushaltsjahres sind der Stadtkämmerei bis zum 15. Februar des Folgejahres die Nachweisungen über niedergeschlagene und erlassene Ansprüche aus jedem Fachbereich vorzulegen (Fehlanzeigen sind erforderlich).</p>	<p><i>zukünftig unter</i></p> <p>6. Berichtspflicht</p> <p>Nach Abschluss des Haushaltsjahres sind der Stadtkämmerei bis zum 15. Februar des Folgejahres die Übersichten über niedergeschlagene (getrennt nach befristeten und unbefristeten Niederschlagungen) und erlassene Ansprüche aus jedem Fachbereich vorzulegen. Dazu sind die dieser Dienstanweisung beigefügten Listen in Form von Excel-Dateien zu verwenden. Fehlanzeigen sind erforderlich.</p> <p><i>Bisher werden die Übersichten von den Fachämtern nicht einheitlich geführt. Dadurch wird die Zusammenstellung der Beträge und Auswertung durch die Stadtkämmerei erschwert. Einheitlich Listen würden das Verfahren vereinfachen.</i></p>
<p>10. Die für Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse und Verrentungen von Erschließungsbeiträgen und Wohngeldforderungen durch den Magistrat getroffenen Sonderregelungen bleiben unberührt.</p>	<p><i>Dieser Punkt entfällt zukünftig.</i> <i>Unter der Nr. 1.1 „Regelungs- und Geltungsbereich“ der neuen Dienstanweisung wird u. a. darauf hingewiesen, dass die Dienstanweisung <u>nicht</u> gilt, soweit andere Rechtsnormen eine Regelung über Stundung, Niederschlagung und Erlass treffen.</i></p>
<p>11. Die entsprechende Dienstanweisung des Magistrats vom 08.06.1994 wird aufgehoben.</p>	<p><i>zukünftig unter</i></p> <p>7. Inkrafttreten</p> <p>Diese Dienstanweisung tritt am 01.02.2013 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die „Dienstanweisung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse“ vom 01.01.2002 außer Kraft.</p>